

## Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen. Sie wird gültig ab 01.01.2020.

Für die Mitgliedschaft im CRPS Bundesverband Deutschland e.V. werden Beiträge erhoben. Eine Gegenleistung erhält das Mitglied hierfür nicht.

Als Ausnahme gelten CRPS Selbsthilfegruppen (SHG) als Mitglieder. Hier wird es eine finanzielle Unterstützung der SHG gemäß der Mitgliedsstärke der jeweiligen Gruppe geben.

Die Mitgliedsbeiträge stehen steuerlich einer Spende gleich.

Die Mitgliedsbeiträge betragen für

Selbsthilfegruppen ohne Stimmrecht	jährlich	10 EUR
Einzelpersonen	monatlich	mindestens 2,50 EUR
Eingetragene Vereine und Stiftungen für Einzelfirmen und Freiberufler mit max. 5 Mitarbeitern	monatlich	mindestens 10 EUR
für sonstige Firmen und juristische Personen	monatlich	mindestens 20 EUR
Körperschaften des öffentlichen Rechts	monatlich	mindestens 50 EUR
	monatlich	mindestens 50 EUR

Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den Mindestbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils jährlich im Voraus fällig.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Mitgliedsjahr nicht im Januar, wird der erste Mitgliedsbeitrag anteilig für die restlichen Monate des Jahres am Ende des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats fällig.

Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt das Mitglied dem Verein eine jederzeit widerrufliche Lastschriftinzugsermächtigung.

Der Lastschriftinzug erfolgt im ersten Quartal eines jeden Jahres. Selbstzahler haben ihren Beitrag bis spätestens 30. März des jeweiligen Jahres zu überweisen.

Gebühren, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen, hat das Mitglied dem Verein auf Anforderung zu ersetzen.

Für erforderliche Zahlungserinnerungen kann der Verein dem Mitglied eine Gebühr von bis zu 5 EUR als pauschalen Kostenersatz in Rechnung stellen.

Köln, 05.04.2019